

Compliance Berater



4 / 2019

Betriebs-Berater Compliance

27.3.2019 | 7.Jg
Seiten 93–136

Compliance nach 50 Millionen Euro DSGVO-Bußgeld | I

Tim Wybitul und Prof. Dr. Thomas Grützner

AUFSÄTZE

Datenschutzrechtliche Aspekte der Geldwäscheprävention durch Güterhändler | 93

Barbara Scheben, RAin, und Birte Ellerbrock

Die Auslegungs- und Anwendungshinweise der BaFin zum GwG | 99

Dr. Jens H. Kunz, LL.M. (UT Austin)

Cyberangriffe in der Realität | 105

Holger Ahrend

Berichterstattung zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung in der nichtfinanziellen Erklärung – eine Analyse der DAX-30-Unternehmen | 110

Prof. Dr. Thomas Berndt und Lea-Victoria Jablowski, M.Sc.

The Future of Compliance 2018 | 118

Florian Maciuca und Christin Wöhler

Länderreport Polen:

Neues Verbandssanktionsrecht und Compliance auf dem Vormarsch | 122

Dr. Bartosz Jagura, LL.M., und Hanna Malik, LL.M.

RECHTSPRECHUNG

BGH: Verjährung des Schadensersatzanspruchs der AG gegen den Aufsichtsrat wegen Verletzung der Verfolgungspflicht | 128

OLG Frankfurt a. M.: Verpflichtung der Geldwäschebeauftragten zu rechtzeitigen Verdachtsmeldungen | 133

CB-BEITRAG

Dr. Jens H. Kunz, LL.M. (UT Austin)

Die Auslegungs- und Anwendungshinweise der BaFin zum GwG

Ein Schritt zu größerer Rechtsklarheit bei der Geldwäschebekämpfung?

Der europäische Gesetzgeber und die Aufsichtsbehörden haben ihre Aktivitäten zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung seit einigen Jahren deutlich verstärkt. Zu den von Aufsichtsbehörden vorgenommenen Schritten gehört auch die jüngst erfolgte Veröffentlichung der Auslegungs- und Anwendungshinweise zum GwG (AuA) durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Der Beitrag gibt zunächst einen kurzen Überblick zu aktuellen Aktivitäten und Entwicklungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, um dann auf den Anwendungsbereich der AuA einzugehen und die aus den AuA resultierenden Änderungen der Anforderungen an das Risikomanagement der Verpflichteten, der kundenbezogenen Sorgfaltspflichten und der Vorgaben für die Pflichtenwahrnehmung durch Dritte zu beleuchten.

I. Einführung

Die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung wird seit einiger Zeit auf verschiedenen Ebenen in einer Weise forciert, die der Thematik eine in früheren Zeiten unbekannte Aufmerksamkeit und Dynamik verschafft hat. Auf Seiten des deutschen Gesetzgebers findet diese Entwicklung unter anderem¹ ihren Ausdruck darin, dass das Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (GwG) in Umsetzung der 4. Geldwäscherichtlinie² mit Wirkung zum 26. Juni 2017 gänzlich neu gefasst wurde³. Die Aktivitäten des europäischen Gesetzgebers erschöpften sich freilich nicht in einer neuen Richtlinie, sondern setzten sich beispielsweise – auch unter dem Eindruck von Terroranschlägen und der vermehrten Nutzung sog. Kryptowährungen – nur drei Jahre später in der 5. Geldwäscherichtlinie⁴ fort⁵. Bereits jetzt zeichnet sich ab, dass es weitere wesentliche Neuerungen geben wird, bspw. in Form der Ausdehnung der Kompetenzen der Europäischen Bankaufsichtsbehörde (EBA) auf den Bereich der Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung⁶. Diese gesetzlichen Entwicklungen werden durch Initiativen diverser Organisationen⁷ sowie durch teilweise spektakuläre Maßnahmen von Aufsichtsbehörden flankiert⁸. Zu den von Aufsichtsbehörden vorgenommenen Schritten gehört auch die jüngst erfolgte Veröffentlichung der Auslegungs- und Anwendungshinweise zum GwG (AuA) durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).

Mit den AuA, denen die Praxis seit Inkrafttreten des neugefassten GwG wegen diverser Auslegungsunsicherheiten überwiegend erwartungsvoll entgegengesehen hatte, kommt die BaFin ihrem Auftrag nach § 51 Abs. 8 GwG nach, den geldwäscherechtlich Verpflichteten Hinweise für die Umsetzung der Sorgfaltspflichten und der internen Sicherungsmaßnahmen zur Verfügung zu stellen. Der Veröffentlichung der AuA war ein Konsultationsprozess vorausgegangen, in dem interessierte Marktteilnehmer der BaFin ihre Anmerkungen zu dem im

- 1 Zu nennen ist in diesem Zusammenhang insbesondere auch das Gesetz zur Bekämpfung der Steuerumgehung und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (Steuerumgebungsbekämpfungsgesetz – StUmgBG) vom 23. Juni 2017 (BGBl. 2017, Teil I, 1682); vgl. dazu im Überblick Schmidt/Ruckes, IStR 2017, 473 ff.
- 2 Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20.5.2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission, EU ABl. L 141, 5.6.2015, 73 ff.; vgl. zur 4. Geldwäscherichtlinie ausführlich Kunz/Schirmer, BB 2015, 2435 ff.
- 3 BGBl. 2017, Teil I, 1822; vgl. zur Umsetzung der 4. Geldwäscherichtlinie Kunz in Geldwäscherichtlinie, 2017, 33 ff.
- 4 Richtlinie (EU) 2018/843 vom 30.5.2018 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und zur Änderung der Richtlinien 2009/138/EG und 2013/36/EU, EU ABl. L 156, 19.6.2018, S. 43 ff.; vgl. zur 5. Geldwäscherichtlinie Frey, CCZ 2018, S. 170 ff., sowie Krais, NZWiSt 2018, 321 ff.
- 5 Kurz nach der 5. Geldwäscherichtlinie wurde zudem die Richtlinie (EU) 2018/1673 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 über die strafrechtliche Bekämpfung der Geldwäsche verabschiedet (EU ABl. L 284, 12.11.2018, 22 ff., die bis zum 3.12.2020 in das nationale Recht der Mitgliedstaaten umzusetzen ist.
- 6 Vgl. Bericht des Europäischen Parlaments vom 14. Januar 2019 (COM(2018) 0646 – C8 0409/2018 – 2017/0230(COD)) sowie den AML-Action Plan des ECOFIN vom 4. Dezember 2018 (abrufbar unter: <https://www.consilium.europa.eu/media/37283/st15164-en18.pdf>).
- 7 Vgl. bspw. die im Oktober 2018 aktualisierten FATF Recommendations „International Standards On Combating Money Laundering and the Financing of Terrorism & Proliferation“ sowie das vom Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht im Januar 2014 herausgegebene und zuletzt 2017 teilweise aktualisierte Dokument „Solides Management der Risiken im Zusammenhang mit

März 2018 veröffentlichten Entwurf der AuA (E-AuA) zukommen lassen konnten. Diese Möglichkeit wurde intensiv genutzt, wie die 23 öffentlich zugänglichen Stellungnahmen belegen. Die vielfältigen Anmerkungen zu dem E-AuA haben teilweise zu Adjustierungen bzw. Klarstellungen in der finalen Fassung der AuA geführt, auch wenn völlig neue Weichenstellungen ausgeblieben sind.

Strukturell orientieren sich die AuA am Aufbau des GwG, auch wenn sie mit Kapiteln zu den Adressaten, dem Risikomanagement, den Kundensorgfaltspflichten sowie sonstigen Pflichten lediglich in vier Abschnitte unterteilt sind. Inhaltlich finden sich einige Parallelen zu den Auslegungshinweisen der Deutschen Kreditwirtschaft (DK-Hinweise), die im Jahr 2014 mit der BaFin und dem Bundesfinanzministerium zur alten Fassung des GwG abgestimmt worden waren und somit die seinerzeitige Verwaltungspraxis widerspiegeln. Ob die AuA ebenso stabil sind wie die DK-Hinweise, bleibt allerdings abzuwarten, da die BaFin hervorhebt, die AuA seien nicht statisch zu verstehen, sondern sollten fortlaufend weiterentwickelt werden⁹. So wird bereits eine Ergänzung der AuA mit spezifischen Hinweisen für Kreditinstitute diskutiert. Welche Bedeutung den AuA in ihrer gegenwärtigen Fassung für die Praxis zukommt und insbesondere welche wesentlichen Änderungen sie im Vergleich zur bisherigen Verwaltungspraxis mit sich bringen, soll im Folgenden beleuchtet werden.

II. Anwendungsbereich

1. Erfasste Verpflichtete

Nach § 51 Abs. 8 GwG ist die Aufsichtsbehörde dazu berufen, den Verpflichteten regelmäßig aktualisierte Auslegungs- und Anwendungshinweise zum GwG zur Verfügung zu stellen. Die BaFin ist gem. § 1 Abs. 19 i. V. m. § 50 Nr. 1 GwG jedoch nicht für sämtliche Verpflichteten i. S. v. § 2 Abs. 1 GwG die zuständige Aufsichtsbehörde, sondern nur für die in § 50 Nr. 1 GwG und § 50 Nr. 2 GwG (i. V. m. § 320 Versicherungsaufsichtsgesetz) aufgeführten Verpflichteten aus dem Finanzsektor. Dies bedeutet, dass die AuA für die übrigen geldwäscherechtlich Verpflichteten, für die teilweise bereits spezielle Anwendungshilfen veröffentlicht wurden¹⁰, nicht unmittelbar anwendbar sind. Die beschränkte Anwendbarkeit der AuA wird auch gleich zu Beginn klargestellt¹¹. Von den erläuternden Ausführungen dazu sind die Aussagen zu zwei Gruppen von Verpflichteten erwähnenswert. Bei diesen beiden Gruppen von Verpflichteten handelt es sich um die Zahlungsinstitute sowie die Versicherungsunternehmen.

Bereits im E-AuA wurde auf die Zahlungsinstitute als Verpflichtete nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 GwG eingegangen und ausgeführt, dass dazu seit Umsetzung der PSD II¹² auch die Anbieter von Zahlungsauslöse- und Kontoinformationsdiensten i. S. v. § 1 Abs. 1 S. 2 Nr. 7 und Nr. 8 Zahlungsdienstenaufsichtsgesetz (ZAG) gehören. Auch wenn dies nur eine konsequente, mit europäischen Vorgaben letztlich übereinstimmende Subsumtion darstellt¹³, hatten die Anbieter jener Zahlungsdienste doch eine klärende Aussage zu ihrem Status als Verpflichtete nach dem GwG erwartet. Dies vor dem Hintergrund, dass die BaFin bei vorangegangenen Veranstaltungen signalisiert hatte, von einem Versehen des Gesetzgebers auszugehen, weil die geldwäscherechtliche Gefährdungslage bei diesen neuen Zahlungsdiensten nicht erkennbar sei. Dieser Einschätzung versucht die BaFin offenbar gerecht zu werden, wenn sie ausführt, dass die Zahlungsauslöse- und Kontoinformationsdienste erbringenden Verpflichteten „zumindest die Pflicht zur Verdachtsmitteilung“ erfüllen müssten. Zahlungsauslöse-dienstleister hätten überdies die allgemeinen Sorgfaltspflichten ge-

genüber den Zahlungsempfängern zu erfüllen, sofern sie zu diesen Geschäftsbeziehungen unterhalten¹⁴. Zwar ist grundsätzlich zu begrüßen, dass die BaFin angesichts einer fehlenden Risikolage einen pragmatischen Ansatz für Zahlungsauslöse- und Kontoinformationsdienstleister verfolgt, doch werfen die Ausführungen trotz guter Absichten einige Fragen auf. So bleibt unklar, unter welchen Voraussetzungen über die Abgabe einer Verdachtsmeldung nach § 43 Abs. 1 GwG hinausgehende Pflichten zu erfüllen sind. Für Zahlungsauslöse-dienstleister bedeuten die Ausführungen wohl für die Praxis, dass sie für jeden Kunden die allgemeinen Sorgfaltspflichten gemäß §§ 10 ff. GwG erfüllen müssen, weil sich kaum ausschließen lassen wird, dass ein Kunde auch Zahlungsempfänger sein kann und für eine Identifizierung erst bei Ausführung eines Auftrags mit einem Kunden als Zahlungsempfänger realistisch betrachtet keine Zeit bleiben wird. Daher wäre eine Klarstellung durch den Gesetzgeber mehr als wünschenswert, um Unternehmen nicht ohne erkennbaren Grund mit aufwändigen Anforderungen zu belasten¹⁵.

Im Hinblick auf die Versicherungsunternehmen als Verpflichtete nach § 2 Abs. 1 Nr. 7 GwG hat die BaFin berechtigten Einwänden der Versicherungswirtschaft zumindest teilweise entsprochen, indem davon abgesehen wird, selbstständige Berufsunfähigkeitsversicherungen als Lebensversicherungstätigkeit im Sinne von Art. 2 Abs. 3 lit. a) der Solvabilitäts II-Richtlinie¹⁶ einzuordnen¹⁷. Kein Gehör fand bislang

Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung“ (abrufbar unter http://www.bis.org/publ/bcbs275_de.pdf, zuletzt abgerufen am 18.2.2019).

8 Insofern sei lediglich auf die Geldstrafen für europäische Bankhäuser in dreistelliger Millionenhöhe sowie auf die Bestellung eines Sonderbeauftragten nach § 45c Kreditwesengesetz (KWG) bei einem deutschen Kreditinstitut verwiesen.

9 BaFin-Journal, Ausgabe Dezember 2018, 8 (9).

10 Vgl. etwa die Auslegungs- und Anwendungshinweise der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main zum GwG, 2. Aufl., Stand November 2018 (abrufbar unter: https://www.rak-ffm.de/fileadmin/user_upload/Dokumente/Mitglieder/Geldw%C3%A4sche/Auslegungs-_und_Anwendungshinweise_November_2018.pdf, letztmals aufgerufen am 17.2.2019).

11 Abschnitt I. AuA.

12 Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 2002/65/EG, 2009/110/EG und 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2007/64/EG, EU ABl. 2015, L 337, 23.12.2015, S. 35 ff.

13 In § 2 Abs. 1 Nr. 3 GwG wird allerdings noch auf § 1 Abs. 2a ZAG in der Fassung vor Umsetzung der PSD II hingewiesen. Dieser nun ins Leere gehende Verweis wird von den AuA fälschlicherweise als Verweis auf § 1 Abs. 1 S. 2 ZAG interpretiert; da der Institutsbegriff nunmehr in § 1 Abs. 3 ZAG definiert wird, wäre auch in den AuA auf diese Regelung zu referenzieren gewesen. Inhaltlich entspricht dies den europäischen Vorgaben, da nach Art. 2 Nr. 2 der 4. Geldwäscherichtlinie diese u. a. für Finanzinstitute gilt, zu denen nach Art. 3 Nr. 2 lit. a) i. V. m. Anhang I Nr. 4 der Richtlinie 2013/36/EU auch solche Unternehmen zählen, die Zahlungsdienste i. S. v. Art. 4 Nr. 3 i. V. m. Anhang I der PSD II erbringen. Zahlungsauslöse- und Kontoinformationsdienste sind in Anhang I der PSD II als Zahlungsdienste aufgeführt.

14 Abschnitt I.1.3 AuA.

15 Europarechtlich könnte bspw. an eine Ausnahme nach Art. 2 Abs. 3 der 4. Geldwäscherichtlinie (in der Fassung der fünften Geldwäscherichtlinie) gedacht werden, weil weder Kontoinformationsdienstleister noch Zahlungsauslösedienstleister Kundengelder in Empfang nehmen und die Schlussfolgerung daher nicht fern liegt, dass es sich bei diesen Diensten nicht um Finanztätigkeiten im Sinne der Richtlinie handelt.

16 Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II), EU ABl. 2009, L 335, 17.12.2009, 1 ff.

17 Abschnitt I.1.6 AuA.

allerdings der Hinweis, dass zwischen Lebensversicherungstätigkeiten und weiteren Tätigkeiten im Sinne von Art. 2 Abs. 3 lit. b) der Solvabilitäts II-Richtlinie zu unterscheiden ist. Zwar wird das in Art. 2 Abs. 3 lit. b) (i) der Solvabilitäts II-Richtlinie vorgesehene Tontinengeschäft anders als noch im E-AuA nicht unter den erfassten Lebensversicherungstätigkeiten aufgeführt. Nach Auffassung der BaFin bleibt es jedoch dabei, dass die in Art. 2 Abs. 3 lit. b) (ii) und (iii) sowie c) der Solvabilitäts II-Richtlinie aufgeführten Aktivitäten zu den aufsichtspflichtigen Geschäften zählen, die zur Anwendung der Regelungen des GwG führen. Diese Auswahl an Tätigkeiten erschließt sich nicht ohne Weiteres und ist zudem dem Bedenken ausgesetzt, dass die BaFin mit ihrer Auslegung über den durch den Gesetzeswortlaut in § 2 Abs. 1 Nr. 7 lit. a) GwG vorgegebenen Rahmen hinausgeht¹⁸.

2. Verhältnis zu bisherigen Verlautbarungen

Nicht angesprochen wird bislang in den AuA das Verhältnis der AuA zu den Vorgaben, die in älteren Verlautbarungen enthalten sind. Wenig hilfreich scheint in diesem Zusammenhang die Aussage der BaFin, die DK-Hinweise seien weiter anwendbar, sofern die AuA und gesetzliche Vorgaben nicht entgegenstünden¹⁹. Nimmt man diese Aussage ernst, müssten die Verpflichteten letztlich für sich prüfen, ob und inwieweit die DK-Hinweise noch Geltung beanspruchen. Dies gilt ebenso für andere Verlautbarungen der BaFin zu Vorgaben bei der Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung²⁰. Nun mag eingewendet werden, damit gingen auch Vorteile einher, weil es über die AuA hinausgehende Leitlinien gebe, an denen sich die der Aufsicht der BaFin unterliegenden Verpflichteten orientieren könnten. Doch angesichts des zumindest in der Konsultationseinladung geäußerten Ziels, mit den AuA eine umfassende Grundlage für die aufsichtliche Praxis der Auslegung der GwG-Vorgaben zu schaffen²¹, ist dieser Ansatz doch bedauerlich, da er gerade nicht zu der wünschenswerten Rechtsklarheit für die Verpflichteten führt.

III. Risikomanagement

In Abschnitt II. der AuA wird auf die Anforderungen an das Risikomanagement der Verpflichteten eingegangen, das nach § 4 Abs. 2 GwG die Risikoanalyse nach § 5 GwG und interne Sicherungsmaßnahmen nach § 6 GwG umfasst. Anders als noch im E-AuA wird eine Konkretisierung dessen vorangestellt, was sich die BaFin unter einem wirksamen Risikomanagement vorstellt. Damit ist freilich nicht viel gewonnen, wenn festgestellt wird, dass die gesamten Geschäftstätigkeiten des Verpflichteten einbezogen werden, die sich daraus ergebenden einzelnen Risiken nachvollziehbar berücksichtigt werden und die daraus abgeleiteten internen Sicherungsmaßnahmen im Hinblick auf die Risiken angemessen sein müssten. Im Hinblick auf die Angemessenheit wird sodann auf die eigene Risikoanalyse und auf die Ergebnisse der Nationalen Risikoanalyse verwiesen, die gegebenenfalls ebenfalls zu berücksichtigen sei. Auch hiermit dürfte den Verpflichteten für die Praxis keine echte Hilfestellung gegeben werden. Bemerkenswert ist indes, dass – insoweit abweichend vom E-AuA – darauf verzichtet wird, die Berücksichtigung der Leitlinien der FATF und des Baseler Ausschusses für Bankenaufsicht zu empfehlen²². Damit geht die BaFin auf die Kritik im Konsultationsprozess ein, in dem geltend gemacht wurde, der E-AuA sei zu stark auf Kreditinstitute zugeschnitten und berücksichtige nicht ausreichend, dass für andere Verpflichtete wie bspw. Zahlungs- oder Factoringinstitute nicht die für Banken entwickelten Vorgaben als Maßstab zugrunde gelegt

werden dürften. Die entsprechenden Verweise mag sich die BaFin freilich für die in Aussicht stehenden besonderen Auslegungs- und Anwendungshinweise für Institute vorbehalten haben.

1. Hervorgehobene Verantwortlichkeit der Geschäftsführung

Gemäß § 4 Abs. 3 GwG ist für das Risikomanagement sowie für die Einhaltung der geldwäscherechtlichen Bestimmungen ein zu benennendes Mitglied der Leitungsebene verantwortlich, das auch für die Genehmigung der Risikoanalyse und der internen Sicherungsmaßnahmen zuständig ist. Diese Verantwortlichkeit wird in den AuA konkretisiert, wenn zunächst klargestellt wird, dass es sich bei dem Mitglied der Leitungsebene bspw. um den Vorstand oder den Geschäftsführer handeln kann²³. Dies ist eine deutliche Abgrenzung zur gelegentlich im Schrifttum anzutreffenden Ansicht, wonach es sich „vielfach“ bei diesem Mitglied der Leitungsebene um den Geldwäschebeauftragten handele²⁴. Damit dürfte für die Zukunft klar sein, dass ein Mitglied der Geschäftsführung in dokumentierter Weise verstärkt die Verantwortung für das Risikomanagement zu übernehmen hat. Die AuA enthalten auch Hinweise auf die Vorstellungen der BaFin, was dies im Einzelnen bedeuten soll. So ist davon die Rede, dass das Mitglied der Leitungsebene die Risiken und ihre Bewertung im Zusammenhang mit Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in Bezug auf den Geschäftsbetrieb des Verpflichteten „genau kennen“ müsse und ihm die wesentlichen Informationen „vollständig“ mitzuteilen seien. Auch wenn nachvollziehbar ist, dass damit die Verantwortlichkeit des Mitglieds der Leitungsebene noch einmal betont werden soll, werden diese Vorgaben gerade bei größeren Unternehmen nur durch ein pragmatisches Verständnis praktikabel. Da Mitglieder der Leitungsebene vielfältige Aufgaben zu erfüllen haben, können jene Erwartungen nur unter adäquater Berücksichtigung der Verhältnisse des jeweiligen Instituts und unter der Maßgabe gelten, dass ein arbeitsteiliges Vorgehen unter Rückgriff auf Mitarbeiter wie den Geldwäschebeauftragten bzw. auf die zentrale Stelle i. S. v. § 25h Abs. 7 KWG weiterhin möglich sein muss²⁵. Auf dieses

18 So bereits der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft in seiner Stellungnahme zum E-AuA, 4 f. (abrufbar unter https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Konsultation/2018/kon_0518_auas_gw.html, zuletzt aufgerufen am 14.2.2019).

19 Hierbei handelt es sich freilich nur um eine mündliche Aussage im Rahmen der BaFin-Veranstaltung zur Vorstellung der AuA am 12.12.2018.

20 Vgl. bspw. das für Institute geltende Rundschreiben 8/2005 (GW) zur Implementierung angemessener Risikomanagementsysteme zur Verhinderung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und Betrug.

21 Vgl. das Anschreiben der BaFin zum Konsultationsprozess vom 15.3.2018, abrufbar unter: https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Konsultation/2018/kon_0518_auas_gw.html (zuletzt aufgerufen am 14.2.2019).

22 Im E-AuA wurde noch empfohlen, die Leitlinien der FATF zum risikobasierten Ansatz in verschiedenen Bereichen des Finanzsektors und die im Dokument des Baseler Ausschusses für Bankenaufsicht „Solides Management der Risiken im Zusammenhang mit Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung“ enthaltenen Verfahren zu berücksichtigen.

23 Abschnitt II.2.2 AuA.

24 So Herzog, GwG, 3. Aufl. 2018, § 5, Rn. 10; anders schon Kunz, Geldwäscheprävention, 2017, 33 (39), sowie Kaetzler, Zentes/Glaab, GwG, 2018, § 4 GwG, Rn. 20, die jeweils aus der Abgrenzung zum Mitglied der Führungsebene i. S. v. § 1 Abs. 15 GwG folgern, dass es sich bei dem Mitglied der Leitungsebene um einen organschaftlichen Vertreter des Verpflichteten handeln müsse.

25 Insoweit ist es misslich, dass für eine unter Verhältnismäßigkeitsabwägungen gerechtfertigte Ausnahme von der Regel des Abbruchs der Vertragsbeziehungen nach § 10 Abs. 9 S. 1 GwG eine schriftlich dokumentierte Zustimmung eines Mitglieds der Leitungsebene verlangt wird (vgl. III.5.8.2 AuA).

Verständnis weisen auch Streichungen von Passagen im E-AuA hin, wonach das Mitglied der Leitungsebene seine Verantwortlichkeit nicht delegieren könne und die Einhaltung der Richtlinien zum Risikomanagement „effektiv überwachen“ müsse.

2. Risikoanalyse

Die inhaltlichen Vorgaben zur Risikoanalyse werden die Verpflichteten aus dem Finanzsektor nicht überraschen, da sie letztlich die bislang gängige Praxis zusammenfassen und die Beachtung der gemeinsamen Leitlinien der europäischen Aufsichtsbehörden zu Risikofaktoren (ESA-Leitlinien zu Risikofaktoren) fordern. Freilich wäre es für die Überschaubarkeit der zu beachtenden Anforderungen hilfreich gewesen, wenn das BaFin-Rundschreiben 8/2005 (GW), auf das ausdrücklich verwiesen wird²⁶, zwischenzeitlich aufgehoben worden wäre.

Positiv sind indes die Ausführungen zur Risikoanalyse, wonach das Vorliegen einzelner der in Anlage 2 zum GwG aufgeführten Faktoren für ein potenziell höheres Risiko nicht *per se* zur Annahme eines erhöhten Risikos führen müssen, sondern dass eine im Einzelfall vorzunehmende Gesamtschau aller risikoe erhöhenden und risikomindernden Faktoren maßgeblich sei²⁷. Zweifel an der Geltung dieses einleuchtenden Maßstabs waren wegen der noch im E-AuA anzutreffenden Feststellung aufgekommen, dass die Anwendung vereinfachter Kundensorgfaltspflichten nicht in Betracht komme, soweit risikoe erhöhende Faktoren vorlägen.

Mit Blick auf das BaFin-Rundschreiben 8/2005 (GW) ist auch die Vorgabe nicht neu, die Risikoanalyse zumindest einmal jährlich auf Aktualisierungsbedarf zu überprüfen. Allerdings sollen Änderungen, die im Rahmen einer Aktualisierung erfolgt sind, nunmehr auch als solche zu erkennen sein und dokumentiert werden. Erfreulicherweise verzichtet die BaFin in Abweichung zum E-AuA darauf, insoweit konkrete Vorgaben zu machen, so dass einer verständigen Handhabung durch die Verpflichteten keine Hindernisse entgegenstehen²⁸.

3. Interne Sicherungsmaßnahmen

Ähnlich wie bei der Risikoanalyse versucht sich die BaFin an der Konkretisierung der angemessenen internen Sicherungsmaßnahmen im Sinne von § 6 Abs. 1 GwG, kommt jedoch auch hier nicht über eine Annäherung hinaus, die den Verpflichteten in der Praxis kaum eine Hilfe bieten wird. Missverständlich erscheint zudem die offenbar in Auslegung von §§ 6 Abs. 1 S. 3, Abs. 2 Nr. 7 GwG aufgestellte Forderung, alle internen Sicherungsmaßnahmen *laufend* zu überprüfen²⁹. Dies muss wohl so verstanden werden, dass risikobasiert Prozesse zu implementieren sind, die regelmäßig und anlassbezogen eine Überprüfung der Sicherungsmaßnahmen gewährleisten³⁰.

Im Hinblick auf die Ausführungen zum Geldwäschebeauftragten fällt auf, dass – anders als noch in den DK-Hinweisen – die Möglichkeit, ausnahmsweise ein Mitglied der Leitungsebene zum Geldwäschebeauftragten oder Stellvertreter zu bestellen, nicht mehr am Umsatz des Unternehmens festgemacht wird, sondern an der Zahl der Mitarbeiter. Dies ist vernünftig, weil letztlich nicht allein der Umsatz maßgeblich dafür ist, ob die Bestellung eines Geldwäschebeauftragten einen unverhältnismäßigen Aufwand darstellt, sondern die Betriebsgröße im Übrigen. Insoweit soll künftig die Bestellung von Mitgliedern der Leitungsebene als Geldwäschebeauftragte nur dann in Betracht kommen, wenn ein Unternehmen weniger als 15 Mitarbeiter hat und sich für diese Tätigkeit kein geeigneter Mitarbeiter unterhalb der Leitungsebene findet. Zu beachten ist ferner, dass der Geldwäsche-

beauftragte zur Vermeidung von Interessenkonflikten grundsätzlich nicht gleichzeitig als Datenschutzbeauftragter fungieren und grundsätzlich auch nicht an anderen Organisations- und Stabsbereichen angebunden sein soll. Dies sind freilich keine Neuerungen der AuA, sondern entspricht den Vorgaben der DK-Hinweise³¹.

Neu ist mit Blick auf die Konkretisierung der Aufgaben des Geldwäschebeauftragten der Verweis auf den Beschluss der OLG Frankfurt am Main vom 10.4.2018, in dem das Gericht die Verhängung einer Geldbuße gegen einen Geldwäschebeauftragten bestätigt hat, die wegen einer verspäteten Verdachtsmitteilung nach § 11 GwG a. F. (§ 43 GwG in der heutigen Fassung) angeordnet worden war³². Der Verweis in den AuA auf jenen Beschluss³³ wirft Fragen nach seinem Bedeutungsgehalt auf. Dies deshalb, weil der Beschluss einige zweifelhafte Aussagen zur Abgabe von Verdachtsmitteilungen enthält, die isoliert betrachtet den Eindruck entstehen lassen könnten, ein Geldwäschebeauftragter müsste selbst entgegen seinen eigenen, auf fundierten Überlegungen beruhenden Einschätzungen eine Verdachtsmitteilung abgeben, sobald ein Umstand vorliegt, der auf einen Verdachtsfall hindeuten könnte. Diese Schlussfolgerung ginge jedoch zu weit, da in den Gesetzesmaterialien zu § 43 GwG ein gewisser Beurteilungsspielraum und die Bedeutung der subjektiven Einschätzung des Geldwäschebeauftragten anerkannt werden³⁴. Dies macht auch die BaFin deutlich, wenn sie zumindest einen „eng begrenzten Beurteilungsspielraum“ konzidiert, der allerdings „in der Regel stark reduziert“ sein sollte, wenn Anhaltspunkte vorlägen, die von der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU) als Indiz für Geldwäsche bzw. Terrorismusfinanzierung eingestuft werden. Diese Einschränkung überrascht, weil in den FIU-Papieren lediglich von Anhaltspunkten die Rede ist, die einen Grund für *erhöhte Aufmerksamkeit* beim Verpflichteten darstellen. Trotz einer also grundsätzlich Differenzierungen ermöglichenden Betrachtung will sich die BaFin offenbar Aussagen des Gerichts anschließen, in denen Ermittlungshandlungen des Geldwäschebeauftragten und die Bewertung der Glaubwürdigkeit betroffener Personen als unzulässige Überschreitung des Handlungsspielraums des Geldwäschebeauftragten eingestuft werden³⁵. Ob freilich der undifferenzierte Verweis auf eine Gerichtsentscheidung, der besondere Sachverhaltsumstände zugrunde lagen, ein geeignetes Instrument für die AuA ist, kann mit guten Gründen bezweifelt werden³⁶.

Bei den Ausführungen zur Überprüfung der Zuverlässigkeit von Mit-

26 Abschnitt II.2.3 AuA.

27 Abschnitt II.2.3 und III.6.2 AuA.

28 In der Praxis bewährt hat sich bspw. die Fortschreibung der Risikoanalyse im Änderungsmodus. Denkbar und empfehlenswert dürfte bei einer umfassenden Überarbeitung auch sein, die wesentlichen inhaltlichen Änderungen und die Gründe dafür kurz schriftlich zusammenzufassen.

29 Abschnitt II.2.3 AuA unter der Überschrift „Regelbeispiele, § 6 Abs. 1 GwG“.

30 In diesem Sinne auch die späteren Ausführungen zu den Aufgaben des Geldwäschebeauftragten, der durch risikobasierte Überwachungshandlungen im Rahmen eines strukturierten Vorgehens die Angemessenheit und Wirksamkeit der eingerichteten Organisations- und Arbeitsanweisungen und der geschäfts- und kundenbezogenen internen Sicherungssysteme sicherzustellen habe (Abschnitt II.3.2 unter der Überschrift „Aufgaben des Geldwäschebeauftragten“).

31 Vgl. bereits Tz. 85 a.E. der DK-Hinweise.

32 OLG Frankfurt a. M., 10.4.2018 – 2Ss-OWi 1059/17, CB 2019, 133.

33 Abschnitt II.3.2 AuA unter der Überschrift „Aufgaben des Geldwäschebeauftragten“ sowie in Abschnitt IV.10 AuA.

34 BT-Drucks. 18/11555, S. 156 f.

35 Dies legen jedenfalls die im Vergleich zum E-AuA neu eingefügten Ausführungen in Abschnitt IV.10 AuA nahe.

arbeitern nach § 6 Abs. 2 Nr. 5 GwG wird darauf hingewiesen, die entsprechende Überprüfung sei risikobasiert bei allen Beschäftigten vorzunehmen, die in für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung relevanten Arbeitsbereichen tätig seien oder unmittelbaren Zugang zu Geschäftsräumen hätten. Damit dürften praktisch alle Mitarbeiter der Verpflichteten von der Zuverlässigkeitsprüfung erfasst werden, während im Hinblick auf die Unterrichtungspflicht nach § 6 Abs. 2 Nr. 6 GwG solche Mitarbeiter ausgenommen werden können, deren Tätigkeiten keinerlei Bezug zu den geschäftstypischen Leistungen des Verpflichteten aufweisen³⁷.

4. Verschiedenes

Mit Blick auf das Risikomanagement verlangen die AuA in Konkretisierung von § 6 Abs. 6 GwG, dass die Verpflichteten in der Lage sind, „unverzüglich“ in vertraulicher und vollständiger Weise Auskunft darüber zu geben, ob sie mit bestimmten Personen eine Geschäftsbeziehung unterhalten haben und worin diese Geschäftsbeziehung bestand³⁸. Dies mag für manchen Verpflichteten die Notwendigkeit von Anpassungen ihrer internen Prozesse mit sich bringen. Ferner wird konkretisiert, wie sich die BaFin in zeitlicher Hinsicht die vorherige Anzeige einer Auslagerung interner Sicherungsmaßnahmen im Sinne von § 6 Abs. 7 GwG vorstellt³⁹. Diese Anzeige müsse mindestens zwei Wochen vor Beginn der geplanten Auslagerung abgegeben werden.

Eine bemerkenswerte Kehrtwende im Vergleich zum E-AuA findet sich bei den Ausführungen zu den gruppenweit bestehenden Pflichten nach § 9 GwG⁴⁰. Im E-AuA war noch die Möglichkeit vorgesehen, dass ein Tochterunternehmen mit Sitz in Deutschland ihrerseits als Mutterunternehmen i. S. v. § 9 Abs. 1 S. 1 GwG qualifizieren könne. Die entsprechenden Passagen wurden gestrichen und stattdessen festgestellt, dass ein Mutterunternehmen nur sein kann, wer selbst kein untergeordnetes Unternehmen ist. Nimmt man noch die Aussage hinzu, dass der solvenzrechtliche Gruppenbegriff in § 10a KWG nicht mehr relevant sei für die Bestimmung der Gruppe, kann dies dazu führen, dass ein Unternehmen, welches trotz seiner Stellung als Tochterunternehmen – bspw. weil sein Mutterunternehmen in einem Drittland ansässig war – aufsichtsrechtlich als übergeordnetes Unternehmen einzustufen war und die Konsolidierung vornahm, für die Zwecke von § 9 Abs. 1 S. 1 GwG nicht länger als übergeordnetes Unternehmen gilt, das die gruppenbezogenen Pflichten zu erfüllen hat. Diese Positionierung, die im Ergebnis zu einer Einschränkung der gruppenweiten Pflichten im Institutskontext führt, überrascht so sehr, dass man sich fragen muss, ob dies wirklich so gemeint sein kann⁴¹.

IV. Kundensorgfaltspflichten

Die Umsetzung der 4. Geldwäscherichtlinie hat keine wesentlichen Neuerungen zu den Ereignissen eingeführt, welche die allgemeinen kundenbezogenen Sorgfaltspflichten auslösen. Dementsprechend findet sich dazu auch in den AuA nur wenig Erwähnenswertes. Dazu gehören jedoch in jedem Fall die Feststellungen, die zur Person des Vertragspartners getroffen werden. Nicht ohne Grund wurde im Konsultationsprozess angemerkt, dass die Geschäftsbeziehung nur mit dem Hauptschuldner bestehe und daher der Bürge nicht als Vertragspartner im Sinne von § 10 Abs. 1 Nr. 1 GwG zu identifizieren sei. Diesem Einwand wurde jedoch nicht gefolgt, so dass sich künftig Folgefragen stellen können, wie bspw. nach der Pflicht zur Nichtbegründung bzw. zum Abbruch einer gesamten Geschäftsbeziehung

nach § 10 Abs. 9 GwG, wenn ein Bürge die erforderlichen Angaben nicht leistet, oder nach der Behandlung von Personen, die andere Sicherheiten stellen. Es hat mithin den Anschein, als ob die Positionierung der BaFin zu Anwendungsproblemen führen wird, anstatt größere Rechtsklarheit zu bewirken. Positiv ist dagegen die Klarstellung, dass Verpflichtete nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 und 5 GwG, die bei der Ausgabe von E-Geld tätig sind, nur dann die Kundensorgfaltspflichten zu erfüllen haben, wenn sich ihre Vertriebsaktivitäten unmittelbar auf den Ausgabeprozess des E-Geld-Produkts beziehen⁴². Dies ist zu begrüßen, weil in der Vergangenheit der ansonsten sehr weite – und mit dem ZAG kaum in Einklang zu bringende – Vertriebsbegriff der BaFin gelegentlich die Frage mit sich brachte, welche geldwäscherechtlichen Pflichten beim Vertrieb von E-Geld zu erfüllen sind.

Ebenfalls positiv ist der Verzicht auf die noch im E-AuA enthaltene Vorgabe, wonach § 10 Abs. 3 S. 3 GwG im Falle bestehender Geschäftsbeziehungen bei entsprechendem Anlass die erneute Erfüllung *aller* allgemeinen Sorgfaltspflichten verlange. Nunmehr wird lediglich gefordert, dass *einzelne* allgemeine Sorgfaltspflichten risikobasiert erneut ausgeführt werden⁴³. Freilich ändert dies nichts daran, dass den Aktualisierungspflichten eine größere Bedeutung beigemessen wird. So wird unter Berufung auf § 10 Abs. 1 Nr. 5 GwG verlangt, dass die jeweiligen Dokumente, Daten oder Informationen nicht nur anlassbezogen, sondern auch in angemessenen zeitlichen Abständen durch risikoorientierte Verfahren aktualisiert werden⁴⁴. Insoweit werden erstmals auch Zeiträume genannt, innerhalb derer eine periodische Aktualisierung zu erfolgen hat. Diese reichen, je nach Risikoeinordnung, von maximal 15 Jahren bei geringem Risiko bis zu maximal zwei Jahren bei hohem Risiko. Damit dürfte in der Praxis ein beherrschbarer Mehraufwand verbunden sein, zumal für die Aktualisierungsmaßnahmen nicht zwingend eine Kontaktaufnahme mit dem Kunden erforderlich sein soll, sondern auch auf anderweitig verfügbare Informationen zurückgegriffen werden darf.

Wenig überraschend ist die Festlegung, dass zu den Personen, für die nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 GwG die allgemeinen Sorgfaltspflichten zu erfüllen sind, auch die gesetzlichen Vertreter einer juristischen Person gehören, sofern diese tatsächlich für die juristische Person auftreten. Dies hat zwar Kritik der Verbände hervorgerufen, doch war angesichts der Positionierung des Bundesfinanzministeriums im Jahr 2016⁴⁵ insoweit keine Korrektur zu erwarten. Nach den Aussagen in den Gesetzesmaterialien zum GwG ist auch die Klarstellung nicht überraschend, dass das BaFin-Rundschreiben 3/2017 (GW) zum Video-identifizierungsverfahren weiterhin gilt, ohne dass es dafür der An-

36 Im zugrunde liegenden Sachverhalt ging es um sechsstellige Eurobeträge, die von einer politisch exponierten Partei eingezahlt wurden, ohne dass anfangs der Fall überhaupt intern als problematisch aufgefallen wäre.

37 II.3.6 AuA.

38 II.3.9 AuA.

39 II.3.10 AuA.

40 IV.11.1 AuA.

41 Nach den Gesetzesmaterialien sollten für Institute mit der Verschiebung der gruppenbezogenen Pflichten von § 25I KWG zu § 9 GwG jedenfalls keine wesentlichen Änderungen verbunden sein (BT-Drucks. 18/11555, S. 115).

42 III.4.2. AuA.

43 III.4.5 AuA.

44 III.5.5.2 AuA.

45 Vgl. den Verweis auf diese Positionierung im Newsletter des Regierungspräsidiums Darmstadt Nr. 11 vom 16. 6. 2016 (abrufbar unter: <https://rp-darmstadt.hessen.de/sites/rp-darmstadt.hessen.de/files/content-downloads/Newsletter%20Nr.%2011%20vom%2016.%20Juni%202016.pdf>, zuletzt abgerufen am 16.2.2019).

erkennung in einer Rechtsverordnung nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 GwG bedürfte⁴⁶.

Im Rahmen der Ausführungen zu den Anforderungen im Umgang mit wirtschaftlich Berechtigten wurde im Vergleich zum E-AuA nachgebessert. So wird für Treuhandkontenkonstruktionen, bei denen der Kunde des Verpflichteten selbst ein Verpflichteter ist, die Anwendung vereinfachter Sorgfaltspflichten für zulässig angesehen, sofern der Verpflichtete risikobasierte Maßnahmen ergreift, um zu erreichen, dass sein Kunde ihm auf Anfrage umgehend die für die Erfüllung der Sorgfaltspflichten relevanten Informationen und Dokumente vorlegt⁴⁷. Des Weiteren wird festgestellt, dass das Konzept des wirtschaftlich Berechtigten nach § 3 Abs. 1 GwG grundsätzlich zwar auch juristische Personen des öffentlichen Rechts erfasse, jedoch eine Identifizierung eines wirtschaftlich Berechtigten trotzdem regelmäßig nicht erforderlich sei, weil es keine natürlichen Personen gebe, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle sich diese Art von juristischen Personen befinde⁴⁸. Zudem wird klargestellt, dass die Ausnahme von den Anforderungen für wirtschaftlich Berechtigte nach § 3 Abs. 2 GwG nicht nur die an einem organisierten Markt notierten Unternehmen, sondern auch ihre Tochtergesellschaften profitieren, sofern an diesen Tochtergesellschaften mehr als 50% der Kapitalanteile halten und es keinen anderen wirtschaftlich Berechtigten gibt⁴⁹. Schließlich ist es sehr zu begrüßen, dass die BaFin von ihrer zwischenzeitlich eingenommenen Auffassung abrückt und es zumindest für den Regelfall ausreichen lässt, lediglich eine Person als fiktiven wirtschaftlich Berechtigten nach § 3 Abs. 2 S. 5 GwG zu erfassen⁵⁰.

V. Pflichtenwahrnehmung durch Dritte

Die Ausführungen der BaFin zu § 17 GwG bzw. zur Ausführung durch Dritte generell sind in mehrfacher Hinsicht erwähnenswert. Zunächst wird ein verstärktes Monitoring verlangt, wenn im Ausland ein Dritter zur Erfüllung kundenbezogener Sorgfaltspflichten herangezogen wird und die entsprechenden Anforderungen im Ausland geringer sind als in Deutschland⁵¹. Dies soll ohnehin nicht möglich sein, wenn es um die Erfüllung von Sorgfaltspflichten in Bezug auf in Deutschland ansässige Kunden gehe. Ferner hat die BaFin erfreulicherweise davon Abstand genommen, in den Konstellationen nach § 17 Abs. 1-4 GwG eine Sub-Auslagerung zu verbieten. Schließlich wird erstmals detailliert zu Szenarien Stellung genommen, in denen ein Verpflichteter in entsprechender Anwendung von § 11 Abs. 3 GwG einem anderen Verpflichteten einen Identifizierungsdatensatz weitergibt, den der erste Verpflichtete bereits aus einer Identifizierung zu eigenen Zwecken in seinen Akten führt. Eine solche Weitergabe soll nur vorbehaltlich einiger Beschränkungen erlaubt sein. Dazu gehört, dass ein entsprechender Rückgriff nur bei einem Dritten erfolgen darf, der die Erstidentifizierung vorgenommen hat, also nicht seinerseits auf Daten Dritter zurückgegriffen hat. Ferner darf die Ersterhebung nicht länger als 24 Monate zurückliegen und nicht auf Grundlage vereinfachter Sorgfaltspflichten erfolgt sein. Interessanterweise wird auf datenschutzrechtliche Beschränkungen der Weitergabe von Identifizierungsdatensätzen nicht eingegangen. Insoweit müssen sich die Verpflichteten die Frage beantworten, ob sie ohne spezifizierte Einwilligung des betroffenen Kunden Identifizierungsdatensätze weitergeben können.

VI. Zusammenfassung

Die AuA bieten im Ganzen ein gemischtes Bild. Sie gewährleisten in verschiedener Hinsicht Kontinuität zu der bisherigen Verwaltungspraxis und den DK-Hinweisen. Dies ist in Zeiten des permanenten regulatorischen Wandels bereits ein nicht zu unterschätzendes Ergebnis. Allerdings ist der BaFin mit den immerhin 86 Seiten umfassenden AuA auch kein Schritt hin zu wesentlich größerer Rechtsklarheit für die Verpflichteten gelungen. Vielmehr werden mit dem Versuch, unbestimmte Rechtsbegriffe zu konkretisieren, teilweise neue Unklarheiten geschaffen. Die Anforderungen an das für die Geldwäschekämpfung verantwortliche Mitglied der Leitungsebene können dafür ebenso als Beispiel angeführt werden wie der konzeptionelle Ansatz, mit den AuA keinen umfassenden Leitfaden zur Auslegung des GwG vorzulegen. Wenn zudem der dynamische Charakter der AuA von der BaFin hervorgehoben wird, besteht zwar die Möglichkeit, dass einige missverständliche Aussagen noch geklärt werden. Doch stehen auch andere Änderungen im Raum, die für die Verpflichteten Zweifel an einer verlässlichen Verwaltungspraxis hervorrufen werden. Darunter könnte die Akzeptanz sowohl der geldwäscherechtlichen Anforderungen als auch der Arbeit der Geldwäschebeauftragten leiden. Darüber hinaus stellt sich die Frage, wie weit die BaFin mit ihren Aussagen in den AuA gehen darf. Die Ausführungen zur Verdachtsmeldung nach § 43 GwG lassen jedenfalls Zweifel aufkommen, ob der zulässige Auslegungsrahmen nicht bereits überschritten wurde. Dies ist auch deshalb ein misslicher Befund, weil der umfangreiche Bußgeldkatalog des GwG für die Geldwäschebeauftragten Risiken mit sich bringt, die durch problematische Stellungnahmen in den AuA noch erhöht werden. Vor diesem Hintergrund ist grundsätzlich zu fragen, ob die Verpflichteten auf weitere Konkretisierungen durch die BaFin drängen sollten oder ob es nicht vielmehr sinnvoller wäre, die mit dem risikobasierten Ansatz verbundenen Spielräume zu akzeptieren und auch zu nutzen.

AUTOR



Dr. Jens H. Kunz, LL.M. (UT Austin), RA, ist Partner und Co-Leiter der Financial Services Regulation Practice Group der internationalen Sozietät Noerr LLP. Die Schwerpunkte seiner Tätigkeit liegen im Finanzaufsichtsrecht einschließlich des Rechts des Zahlungsverkehrs sowie dem Bank- und Investmentrecht.

46 Vgl. BT-Drucks. 18/11555, 119, wo das Videoidentifizierungsverfahren den Verfahren nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 GwG zugeordnet und eine Evaluierung für das Jahr 2020 angekündigt wird.

47 III.5.2 AuA.

48 III.5.2.1 AuA.

49 III.5.2.2.1 AuA.

50 III.5.2.2.2 AuA.

51 III.8.1 AuA.

Compliance-Berater Zitierweise CB: / ISSN 2 195-6685

CHEFREDAKTION:

Dr. Malte Passarge (V.i. S. d.P.), Passarge, Prudentino & Rhein Rechtsanwälte PartGmbH – Studio Legale, Große Johannisstraße 19, 20 457 Hamburg, Tel: 040-4 14 25 51-0, passarge@ppr-recht.de

REDAKTION:

Christina Kahlen-Pappas, Tel. 0 151-27 24 56 63, christina.kahlen-pappas@dfv.de

HERAUSGEBER:

Prof. Dr. Frank Beine, WP /StB
 Hanno Hinzmann
 Manuela Mackert
 Dr. Philip Matthey
 Univ.-Prof. Dr. Annemarie Matusche-Beckmann
 Dr. Dirk Christoph Schaubert
 Prof. Dr. Martin Schulz, LL.M. (Yale)
 Eric S. Soong
 Prof. Dr. Gregor Thüsing, LL.M. (Harvard), Attorney at law (New York)
 Dr. Martin Wienke

BEIRAT:

Dr. Martin Auer
 Dr. Martin Bünning, RA /StB
 Dr. José Campos Nave, RA /FAHaGesR /FAStR
 Dr. Peter Christ, RA /FAArbR
 Dr. Susanne Jochheim, RAIn
 Dr. Ulf Klebeck, RA
 Tobias Neufeld, LL.M. (London), RA /FAArbR, Solicitor (England & Wales)
 Jürgen Pauthner, LL.M. (San Diego), MBA
 Mario Prudentino, RA
 Dr. Manfred Rack, RA
 Dr. Sarah Reinhardt, RAIn /FAArbR
 Dr. Roman Reiß, RA /FAStR
 Gunther A. Weiss, LL.M. (Yale), RA, Attorney at law (New York), Advokát (Praha)
 Wolfgang Werths
 Tim Wybitul, RA /FAArbR
 Prof. Dr. Dr. Jörg Zehetner, RA



VERLAG: Deutscher Fachverlag GmbH, Mainzer Landstr. 251, 60326 Frankfurt am Main, Tel. 069-7595-2788, Fax 069-7595-2780, Internet: www.dfv.de, verlag@betriebs-berater.de

GESCHÄFTSFÜHRUNG: Angela Wisken (Sprecherin), Peter Esser, Markus Gotta, Peter Kley, Holger Knapp, Sönke Reimers

AUFSICHTSRAT: Klaus Kottmeier, Andreas Lorch, Catrin Lorch, Peter Ruß

GESAMTVERLAGSLEITUNG FACHMEDIEN RECHT UND WIRTSCHAFT: RA Torsten Kutschke
 Tel. 0 69-75 95-27 01, Torsten.Kutschke@dfv.de

REGISTERGERICHT: AG Frankfurt am Main, HRB 850 1

BANKVERBINDUNG: Frankfurter Sparkasse, Frankfurt am Main, Kto.-Nr. 34 926 (BLZ 500 502 01)

In der dfv Mediengruppe, Fachmedien Recht und Wirtschaft, erscheinen außerdem folgende Fachzeitschriften: Betriebs-Berater (BB), Causa Sport (CASp), Recht der Internationalen Wirtschaft (RIW), Datenschutz-Berater (DSB), Der Steuerberater (StB), Europäisches Wirtschafts- und Steuerrecht (EWS), Kommunikation & Recht (K&R), NetzWirtschaften & Recht (N&R), Zeitschrift für Vergleichende Rechtswissenschaft (ZVglRWiss), Zeitschrift für das gesamte Handels- und Wirtschaftsrecht (ZHR), Recht der Finanzinstrumente (RdF), Wettbewerb in Recht und Praxis (WRP), Zeitschrift zum Innovations- und Technikrecht (InTeR), Zeitschrift für das gesamte Lebensmittelrecht (ZLR) und Zeitschrift für Umweltpolitik & Umweltrecht (ZfU), Zeitschrift für Wett- und Glücksspielrecht (ZfWG), Zeitschrift für Neues Energierecht (ZNER).

ANZEIGEN:

Lena Moneck, lena.moneck@dfv.de
 Es gilt Preisliste Nr. 7.

Bereichsleitung Finanzen und Medienservices:

Thomas Berner, Tel. 069/7595-1147

Leitung Produktion: Hans Dreier, Tel. 069/7595-2463

Leitung Logistik: Ilja Sauer, Tel. 069/7595-2201

VERTRIEB: Ayhan Simsek, Tel. 069-7595-2782, ayhan.simsek@dfv.de

ERSCHEINUNGSWEISE: monatlich. Nicht eingegangene Hefte können nur bis zu 10 Tage nach Erscheinen des nächstfolgenden Heftes kostenlos reklamiert werden.

BEZUGSPREISE: Jahresvorzugspreis (11 Ausgaben): 509 Euro inkl. Versandkosten und MwSt., Sonderpreis für Studenten und Referendare: 140,- Euro. Beorderungsgebühr jährlich (fällt an bei Fremdzahler): 2 Euro netto. Preis des Einzelheftes: 51,95 Euro. Auslandspreise auf Anfrage. Rechnungslegung erfolgt jährlich. Die Abonnementgebühren sind im Voraus zahlbar. Der Abonnementvertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Eine Kündigung ist jederzeit bis 3 Monate vor Ende des Bezugszeitraumes möglich. Liegt dem Verlag zu diesem Zeitpunkt keine Kündigung vor, verlängert sich das Abonnement automatisch um ein weiteres Jahr zum dann gültigen Jahrespreis, zahlbar im Voraus. Auslandspreise auf Anfrage. Die Zeitschrift und alle in ihr enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt.

Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Die Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, die urheberrechtlichen Schutz genießen, soweit sie vom Einsender oder von der Redaktion redigiert bzw. erarbeitet sind.

Keine Haftung für unverlangt eingesandte Manuskripte. Mit der Annahme zur Alleinveröffentlichung erwirbt der Verlag alle Rechte, einschließlich der Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank.

Autorenmerkblatt herunterladbar unter: www.compliance-berater.de

© 2019 Deutscher Fachverlag GmbH, Frankfurt am Main

SATZ: DfV – inhouse production

DRUCK: medienhaus Plump GmbH, Rolandsecker Weg 33, 53 619 Rheinbreitbach

VORSCHAU CB 5/2019

Dr. Christian Schefold, RA

15 Jahre Compliance

Dr. Malte Passarge, RA

Haftungsrisiken bei richtiger Anwendung falscher Gesetze?

Tobias Grambow, RA

Täter einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit mit arbeitsrechtlichem Bezug

Prof. Dr. Oliver Haag und Maximilian Jantz

Compliance im Personalwesen



BB 13/2019

WIRTSCHAFTSRECHT

Dr. Moritz Keller, RA, und Dr. Sunny Kapoor, RA

Climate Change Litigation – zivilrechtliche Haftung für Treibhausgasemissionen

STEUERRECHT

Prof. Dr. Angelika Dölker, MBA International Taxation

Anbindung der Schweiz an das Steuerrecht der EU: Kapitalverkehrsfreiheit, Freizügigkeitsabkommen, BEPS und Anti Tax Avoidance Package

Andreas Walter, RA, Malte J. Mehrgardt und Lena Frein von Bechtolsheim

Mietgarantien im Steuerrecht

BILANZRECHT UND BETRIEBSWIRTSCHAFT

Ralf Bose, WP/StB, und Dr. Thomas Lilienbecker, WP/StB

Praktische Auslegungsfragen zur Begrenzung von Nichtprüfungsleistungen

ARBEITSRECHT

Dr. Sebastian Naber, RA, Dr. Willem Schulte, RA, und Katharina Tisch

Wie „gut“ ist gut genug? – BB-Rechtsprechungsreport zu Arbeitszeugnissen 2017/2018



Das Compliance-Berater-Serviceteam beantwortet Ihnen alle Fragen rund um den CB
Servicetelefon 069/7595-2788, Fax 069/7595-2760
E-Mail kundenservice@compliance-berater.de